Glarus Süd Kraft.

Gebührenordnung und Tarife Siedlungsentwässerung

Gemeinde Glarus Süd

Gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16.12.2010

Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28.04.2015 (Art. 3)
Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 08.11.2018 (Art. 3)
Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19.12.2019 (Art. 2, Art. 3)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Glarus Süd Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Jährliche Benutzungsgebühren 3
Art. 1 Zusammensetzung und Gebührenpflicht 3
Art. 2 Grundgebühr 3
Art. 3 Mengengebühr 5
II. Bauabwasser 5
Art. 4 Vorübergehende Einleitung 5
Art. 5 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten 5
Art. 6 Einmalige Anschlussbeiträge 6
Art. 7 Kosten Abwasserbaubewilligung 6
Art. 8 Anpassungen der Gebühren und Tarife 6
Art. 9 Inkrafttreten 6

Glarus Süd Kraft.

Bei allen Tarifen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

I. Jährliche Benutzungsgebühren

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

Art. 1 Zusammensetzung und Gebührenpflicht

1 Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie der Mengengebühr gemäss Trinkwasserverbrauch oder Abwassermengenmessung zusammen. Bei abparzellierten Bauten und Anlagen, deren Entwässerung ohne Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgt, werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Geschieht die Platz- oder Strassenentwässerung unter Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage, besteht die Gebührenpflicht.

Art. 2 Grundgebühr

1 Die Grundgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Flächenpreis ermittelt. Die gewichtete Grundstücksfläche berechnet sich aus der Parzellenfläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der Nutzungszone. Der Flächenpreis beträgt für die gewichtete Grundstücksfläche Fr. 0.24 / m^2.

Die Gewichtungsfaktoren betragen:

Nutzungszonen gemäss Bauordnungen					
Faktor	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Betschwanden	-	Dorfkernzone Wohnzone	ZÖBA Gewerbezone	Gewerbe- u. Industriezone	Strassen
Braunwald	-	Wohnzone 2b	Wohnzone 2a Dorfkernzone ZÖBA Gewerbezone 1/2		Strassen
Elm	Wohnzone Ferienhauszone Erhaltungszone	Dorfkernzone	ZÖBA	Gewerbe- u. Industriezone	Strassen
Engi	Wohnzone 2b	Dorfkernzone Wohnzone 2a	ZÖBA Gewerbezone	Industriezone	Strassen
Haslen*	Ferienhauszone	Dorfkernzone Dorfzone Wohnzone	ZÖBA Gewerbezone	Industriezone	Strassen
Linthal		Dorfzone Sonderbauzone lit. a)	Wohnzone ZÖBA Wohn- u. Gewerbezone	Industrie- u. Gewerbezone Sonderbauzone lit. b-e)	Strassen
Luchsingen	Wohnzone 2b Ferienhauszone	Dorfkernzone Wohnzone 2a	ZÖBA Gewerbezone Mischzone		Strassen
Matt	Wohnzone Ferienhauszone	Dorfkernzone	ZÖBA Gewerbezone		Strassen

Mitlödi	Wohnzone 2b	Wohnzone 2a Wohnzone 2c	Dorfkernzone ZÖBA Gewerbezone	Industriezone	Strassen
Rüti	Wohnzone 2b Ferienhauszone	Dorfkernzone Wohnzone 2a Wohnzone 2c	ZÖBA Gewerbezone	Industriezone	Strassen
Schwanden	Wohnzone 3a Wohnzone 3b Thon	Wohn- u. Geschäftszone	Dorfkernzone ZÖBA Wohn- u. Gewerbezone	Industriezone	Strassen
Schwändi	Wohnzone 2	Dorfkernzone Wohn- u. Gewerbezone	ZÖBA	Gewerbezone	Strassen
Sool		Kernzone Wohnzone 2a Wohnzone 2b	ZÖBA Wohn- u. Gewerbezone	Industrie- u. Gewerbezone	Strassen

Haslen*: Zonen gemäss der Zonenpläne Nidfurn, Leuggelbach und Haslen

Gewichtung ausserhalb der Bauzone und bei grösseren und besonderen Grundstücksflächen

Die Gewichtung von Flächen ausserhalb der Bauzonen, welche nicht definiert sind, ist sinngemäss vorzunehmen. Für an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Bauten ausserhalb Bauzonen in grossen Parzellen kann anstelle der Parzellenfläche die fünffache Gebäudefläche geltend gemacht werden. Bei folgenden Grundstückflächen grösser als 2000 m^2 kann der Eigentümer die effektiv versiegelte Fläche geltend machen:

a. mit grossen Grünflächen

b. in der Zone für öffentliche Bauten oder in der Industriezone

c. ausserhalb Bauzonen

d. mit Strassen und Plätzen

Der Gewichtungsfaktor für die versiegelte Fläche beträgt 5.

Reduktion

Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird die beitragspflichtige Fläche reduziert. Die Reduktion beträgt 70 %. Der Eigentümer hat mittels verbindlichen Plänen und Einmassen die Entwässerungsanlagen und die versickerten Flächenausmasse zu belegen.

Schuldung der Grundgebühr

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn vorübergehend kein Abwasser anfällt. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben. Bei Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils wird die Grundgebühr nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung schriftlich bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau darum ersucht und diese bewilligt wurde.

Art. 3 Mengengebühr

1 Die jährliche Mengengebühr berechnet sich aus dem Trinkwasserverbrauch (oder der Abwassermengenmessung) multipliziert mit dem Mengenpreis. Der Mengenpreis beträgt Fr. 1.80 / m^3. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Wasserzähler, die der Differenzmessung für Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Tarife zur Wasserversorgung erhoben.

Mengengebühr bei fehlenden Messeinrichtungen
Fehlen entsprechende Messeinrichtungen, kann die zuständige Stelle den Einbau eines Wasserzählers und die nötige Anpassung der Hausinstallationen verlangen. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z.B. Drainagewasser), wird der mutmassliche Abwasseranfall aufgrund der Pauschale pro Person bzw. Beschäftigten gemäss dem Tarif zur Wasserversorgung festgelegt. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlichen Wasserzählern separat erhoben werden. Dasselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Verordnung über die Wasserversorgung.

Verschmutzungszuschlag
Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Benutzungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.

II. Bauabwasser

Art. 4 Vorübergehende Einleitung

1 Für vorübergehende Abwassereinleitungen wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand von der Abteilung Tiefbau und Werke festgelegt.

Art. 5 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten

1 Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien zu entsorgen. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 0.5 ‰ der mutmasslichen Bausumme, mindestens Fr. 50.00.

Glarus Süd Kraft.

Art. 6 Einmalige Anschlussbeiträge

1 Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt Fr. 6.00 pro m^3 Gebäudevolumen nach SN 504 416 (SIA 416). Ist diese Grösse nicht bekannt, gilt der umbaute Raum gemäss den Werten der glarnerSach. Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 36 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

Art. 7 Kosten Abwasserbaubewilligung

1 Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Abwasserbaugesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Abwasserbaubewilligung in Rechnung gestellt. Die Gebühren hiefür richten sich nach dem Reglement Baugesuchsbehandlung und Gebühren.

Art. 8 Anpassungen der Gebühren und Tarife

1 Der Gemeinderat passt die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sowie die Tarife gemäss der Vorgabe der kostendeckenden und verursachergerechten Abwasserabgaben nach Art. 35 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung bei Bedarf auf den Beginn einer neuen Rechnungsperiode an.

Art. 9 Inkrafttreten

1 Diese Gebührenordnung und die Tarife zur Siedlungsentwässerung treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16.12.2010 (Änderungen siehe Deckblatt)

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Mathias Vogeli	André Pichon